

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 10. Dezember 2003 folgende Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds beschlossen:

Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds

ARTIKEL I

1. Im § 16 Abs. 1 letzter Satz wird die Wortfolge „214,20fache“ durch die Wortfolge „216,30fache“ ersetzt.
2. § 16 Abs.2 lit. c entfällt
3. § 17d Abs. 2 lautet wie folgt:

„(2) Wenn festgestellt wird, daß im vorangegangenen Jahr die Beitragsleistung nicht ausreicht, um eine Anwartschaft von 3% zu erwerben, ist der fehlende Betrag sowie der darauf entfallende aliquote Beitrag zur Deckung der Altlast vorzuschreiben. Nachzahlungen, die nicht innerhalb eines Jahres nach Vorschreibung geleistet werden, sind mit dem vom Verwaltungsausschuß jährlich festzusetzenden Zinssatz zu verzinsen. Der nachgezahlte Fondsbeitrag ist wie folgt aufzuteilen:
nach Abzug des Beitrages zur Deckung der Altlast wird der Beitrag bei Fondsmitgliedern, die an der ergänzenden Versorgungseinrichtung nach Abschnitt 9 der Satzung teilnehmen, in den Jahren 2002 und 2003 zu 95%, ab 01.01.2004 zu 93% dem Grund- und Ergänzungsleistungskonto gutgeschrieben. Der verbleibenden Beitrag dient dem Aufbau von Leistungsansprüchen gemäß Abschnitt 9 der Satzung nach dem Kapitaldeckungsverfahren. Gemäß § 10 Absatz 3 der Satzung kann der Verwaltungsausschuß bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Umständen die Nachzahlung auf Antrag ermäßigen oder zur Gänze erlassen.“
4. § 17d Abs.3 entfällt
5. § 18 Abs. 4 erster Satz lautet wie folgt:

„Die dauernde oder vorübergehende Berufsunfähigkeit ist auf Grund der vom Fondsmitglied beizubringenden fachärztlichen Befunde und falls erforderlich aufgrund einer von einem Vertrauensarzt vorgenommenen Untersuchung des in Betracht kommenden Fondsmitgliedes festzustellen.“
6. § 69 Abs. 1 lautet wie folgt:

„(1) Die Höhe der von den einzelnen Fondsmitgliedern zu leistenden Beiträge für das Kapitaldeckungsverfahren beträgt für die Jahre 2002 und 2003 5%, ab 01.01.2004 7 % der gemäß Abschnitt I der Beitragsordnung für die Grund- und Ergänzungsleistung zu bezahlenden jährlichen Fondsbeiträge nach Abzug des Altlastenanteils.“

ARTIKEL II

Artikel I tritt mit 01.01.2004 in Kraft.

Änderungen der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds

ARTIKEL I

1. In Abschnitt I Abs. 8 wird die Wortfolge „€ 7.980,30“ durch die Wortfolge „€ 8.479,07“ ersetzt.
2. In Abschnitt I Abs. 9 wird die Wortfolge „€ 5.159,52“ durch die Wortfolge „€ 5.481,99“ ersetzt.
3. In Abschnitt III Abs. 1 wird die Wortfolge „95%“ durch die Wortfolge „93%“ und die Wortfolge „5%“ durch die Wortfolge „7%“ ersetzt.
4. In Abschnitt III Abs. 4 wird die Wortfolge „214,20fache“ durch die Wortfolge „216,30fache“ ersetzt.
5. In Abschnitt IV wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a angefügt:

„(1a) Bei Beendigung des Gesamtvertrages zu einem oder mehreren der in Abs. 1 genannten Sozialversicherungsträger gilt folgendes:

An Stelle des in Abs. 1 vorgesehenen Einbehaltes vom Bruttohonorar wird den in freier Praxis niedergelassenen Ärzten, deren Vertragsverhältnis wegen der Beendigung des Gesamtvertrages erloschen ist, vierteljährlich mit 75 v.H jenes Betrags bescheidmäßig vorgeschrieben, der im letzten Jahr vor Beendigung des Gesamtvertrages im jeweils entsprechenden Abrechnungszeitraum von dem betroffenen Sozialversicherungsträger gemäß Abs. 1 einbehalten wurde.“

6. In Abschnitt IV Abs. 2 wird die Wortfolge „€ 7.980,30“ durch die Wortfolge „€ 8.479,07“ ersetzt.
7. Abschnitt VII lautet wie folgt:
„Der Richtbeitrag ab dem 01.01.2004 wird mit € 6.783,26 festgesetzt.“

ARTIKEL II

Artikel I tritt mit 01.01.2004 in Kraft.